

DE

DE

DE



EUROPÄISCHE KOMMISSION

Brüssel, den 27.9.2010
KOM(2010) 509 endgültig

2010/0262 (COD)

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 über eine Gemeinschaftsregelung für die Kontrolle der Ausfuhr, der Verbringung, der Vermittlung und der Durchführung von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck

BEGRÜNDUNG

Das Kontrollsystem der EU für die Ausfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck gemäß Verordnung Nr. 428/2009¹ sieht eine Genehmigungspflicht für die Ausfuhr der im Anhang der Verordnung aufgeführten Güter² mit doppeltem Verwendungszweck vor.

Die Beschlüsse über die Kontrolle von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck werden in den internationalen Ausfuhrkontrollregimen im Wege des Konsenses gefasst (in der Australischen Gruppe (AG) für biologische und chemische Güter; in der Gruppe der Nuklearen Lieferländer für zivile nukleare Güter; im Rahmen des Trägertechnologie-Kontrollregime (MTCR) und im Wassenaar-Abkommen (WA) für konventionelle Waffen und Güter und Technologien mit doppeltem Verwendungszweck). Mit den Beschlüssen soll die Gefahr eingedämmt werden, dass sensible Güter mit doppeltem Verwendungszweck für militärische Zwecke und/oder Waffenverbreitungsprogramme genutzt werden. Um die Kontrollen so wirksam wie möglich zu gestalten, bringen die internationalen Ausfuhrkontrollregime die wichtigsten Lieferanten von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck zusammen. Mit der Vereinbarung, den Handel mit bestimmten Gütern zu kontrollieren, tragen sie wirksam zur Begrenzung des Verbreitungsrisikos bei und stellen gleichzeitig sicher, dass der rechtmäßige Handel nicht behindert wird.

Der technologische Fortschritt in der heutigen Welt macht es erforderlich, die Liste der kontrollpflichtigen Güter regelmäßig zu aktualisieren. Artikel 15 der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 bestimmt, dass die Liste von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck in Anhang I im Einklang mit den einschlägigen Verpflichtungen und Bindungen und deren Änderungen, die die Mitgliedstaaten als Mitglieder der internationalen Nichtverbreitungsregime und Ausfuhrkontrollvereinbarungen oder durch die Ratifizierung einschlägiger internationaler Verträge eingegangen sind, aktualisiert wird.

Die letzte Aktualisierung der Liste von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck in Anhang I der Verordnung wurde anlässlich der Annahme der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 am 5. Mai 2009 vorgenommen. Seitdem haben alle internationalen Ausfuhrkontrollregime Beschlüsse zur Änderung und Aktualisierung ihrer Ausfuhrkontrolllisten gefasst. Es ist somit notwendig, den Anhang I entsprechend zu ändern. Durch die Änderung wird gewährleistet, dass die Verpflichtungen, die die EU-Mitgliedstaaten im Rahmen der Regime eingegangen sind, in der gesamten EU vollständig eingehalten werden und für die EU-Exporteure Rechtssicherheit hinsichtlich der Frage besteht, welche Güter Ausfuhrgenehmigungen erfordern.

Um die Beschlussfassung zu erleichtern, wird nachstehend ein genauer Überblick über die vorgenommenen Änderungen gegeben. Aus Gründen der Klarheit und um die Nutzung des Anhangs zu erleichtern, schlägt die Kommission vor, den gesamten Anhang I durch einen neuen Text zu ersetzen, in dem die unten aufgeführten Änderungen berücksichtigt sind.

Änderungen der Begriffsbestimmungen und der allgemeinen Anmerkung

¹ Verordnung (EG) Nr. 428/2009 des Rates vom 5. Mai 2009 über eine Gemeinschaftsregelung für die Kontrolle der Ausfuhr, der Verbringung, der Vermittlung und der Durchfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck.

² „Güter mit doppeltem Verwendungszweck“ sind in der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 definiert als „Güter, einschließlich Datenverarbeitungsprogramme und Technologie, die sowohl für zivile als auch für militärische Zwecke verwendet werden können; darin eingeschlossen sind alle Waren, die sowohl für nichtexplosive Zwecke als auch für jedwede Form der Unterstützung bei der Herstellung von Kernwaffen oder sonstigen Kernsprengkörpern verwendet werden können“.

Begriffsbestimmung und allgemeine Anmerkung	Regime	Art der Änderung
Allgemeine Anmerkung 4	AG	Anmerkung betreffend CAS-Nummer hinzugefügt
Alle verfügbaren Kompensationen (all compensation available)	WA	Definition geändert
CE (siehe „Rechenelement“)	WA	Definition gestrichen
Zivile Luftfahrzeuge (civil aircraft)	WA	Bezug zur Kategorie geändert
Rechenelement (computing element, CE)	WA	Definition gestrichen
Kritische Temperatur (critical temperature)	WA	Bezug zur Kategorie geändert
Digitale Übertragungsrate (digital transfer rate)	WA	Bezug zur Kategorie geändert
Dynamisch adaptive Leitweglenkung (dynamic adaptive routing)	WA	Definition gestrichen
Energetische Materialien (energetic materials)	WA	Neue Definition
FADEC-Systeme (siehe „Volldigitale Triebwerksregelungssysteme“)	WA	Neue Definition
FADEC (volldigitale Triebwerksregelung)	WA	Definition gestrichen
Faser- oder fadenförmige Materialien (fibrous or filamentary materials)	WA	Bezug zur Kategorie geändert
„Focal-plane-array“	WA	Bezug zur Kategorie geändert
Volldigitale Triebwerksregelung (full authority digital engine control, FADEC)	WA	Definition gestrichen
Brennstoffzelle (fuel cell)	WA	Neue Definition
Hybridrechner (hybrid computer)	WA	Definition gestrichen
Miteinander verbundene Radarsensoren (interconnected radar)	WA	Definition gestrichen

sensors)		
Laser (laser)	WA	Anmerkung geändert
Strahldauer (laser duration)	WA	Bezug zur Kategorie geändert
Personenbezogene Mikroprozessor-Karte (personalized smart card)	WA	Definition gestrichen
Herstellungsanlagen (production facilities)	MTCR	Definition geändert
Gütesgeschaltete Laser (Q-switched laser)	WA	Definition gestrichen
Echtzeitverarbeitung (real-time processing)	WA	Bezug zur Kategorie geändert
Quellcode (source code)	WA	Bezug zur Kategorie geändert
Weltraumgeeignet (space-qualified)	WA	Bezug zur Kategorie geändert
Supraleitend (superconductive)	WA	Bezug zur Kategorie geändert

Änderungen hinsichtlich der Güter in den Kategorien 1-9

Kategorie 1		
1A001b	WA	Unternummer betreffend Bauteile aus fluorierten Verbindungen geändert
1A002 <i>Anmerkung 1</i>	WA	Anmerkung 1 zum Eintrag betreffend „Verbundwerkstoff“-Strukturen geändert
1A007	Bearb.	Eintrag um Definition energetischer Materialien ergänzt
1B001, a, b & <i>techn. Anmerkung</i>	WA	Eintrag und Unternummern betreffend Ausrüstung für die Herstellung von „Verbundwerkstoffen“ geändert; neue technische Anmerkung hinzugefügt
1B001g	WA	Neue Unternummer betreffend Faserlegemaschinen hinzugefügt
1C002b	WA	Unternummer betreffend Metalllegierungen aus Metalllegierungspulver oder feinen Materialpartikeln geändert
1C006c1	WA	Unternummer betreffend Dibromtetrafluorethan um CAS-Nummer ergänzt
1C007f1	WA	Unternummer betreffend Aluminiumoxid um CAS-Nummer ergänzt

1C008b1a	WA	Unternummer betreffend bestimmte thermoplastische Flüssigkristall-Copolymere um CAS-Nummer ergänzt
1C008b2a, b & c	WA	Unternummer betreffend bestimmte thermoplastische Flüssigkristall-Copolymere CAS-um Nummer ergänzt
1C010, a & c	WA	Eintrag und Unternummern betreffend faser- oder fadenförmige Materialien geändert
1C010b & <i>Anmerkung</i>	WA	Unternummer und Parameter betreffend faser- oder fadenförmige Kohlenstoff-Materialien geändert; <i>Anmerkung</i> geändert und erweitert
1C010e, <i>Anmerkungen 1 & 2 & techn. Anmerkung</i>	WA	Unternummer betreffend harzimprägnierte oder pechimprägnierte Fasern (Prepregs) umformuliert, einschließlich neuer <i>Anmerkungen</i> und technischer <i>Anmerkung</i>
1C011c	WA	Unternummer betreffend Guanidinnitrat um CAS-Nummer ergänzt
1C111a4k	MTCR	Unternummer betreffend Diimidooxalsäuredihydrazid um CAS-Nummer ergänzt
1C111a4n	MTCR	Unternummer betreffend Hydrazindiperchlorat um CAS-Nummer ergänzt
1C111a5, 5a, 5b, <i>Anmerkung & techn. Anmerkung</i>	MTCR	Neue Unternummer betreffend Funktionswerkstoff für hohe Energiedichte, einschließlich <i>Anmerkung</i> und technischer <i>Anmerkung</i>
1C111c6h	MTCR	Unternummer betreffend Diethylferrocen um CAS-Nummer ergänzt
1C111c6o <i>Anmerkung</i>	MTCR	Neue Ausschlussanmerkung betreffend bestimmte Ferrocenderivate
1C117, a, b, c & <i>techn. Anmerkung</i>	MTCR	Eintrag betreffend Wolfram- und Molybdänwerkstoffe umformuliert; neue technische <i>Anmerkung</i> hinzugefügt
1C226	MTCR	Eintrag aufgrund der Änderung in 1C117 geändert
1C351	AG	Unternummer betreffend Whitepox-Virus gestrichen
1E002c1c1	WA	Unternummer betreffend Zirkonia um CAS-Nummer ergänzt

Kategorie 2		
2B006a & <i>techn. Anmerkung</i>	WA	Unternummer betreffend Koordinatenmessmaschinen geändert und neue technische <i>Anmerkung</i> hinzugefügt
2B206a & <i>techn. Anmerkungen</i>	NSG	Unternummer betreffend Koordinatenmessmaschinen geändert; technische <i>Anmerkung 1</i> gestrichen; technische <i>Anmerkung 2</i> umbenannt

2B350a, b, c, d, e, f, h, i, j & <i>techn. Anmerkung 2</i>	AG	Unternummern betreffend korrosionsbeständige chemische Herstellungseinrichtungen um lokale Definition für Legierungen ergänzt sowie neue technische Anmerkung betreffend Legierungen hinzugefügt
2B350g8 & <i>techn. Anmerkung</i>	AG & Bearb.	Technische Anmerkung betreffend Nennweite der Ventile hinzugefügt sowie geringfügige redaktionelle Änderung der Unternummer
2B351	AG 2008	Eintrag betreffend Systeme zur Feststellung oder Überwachung toxischer Gase geändert
2E003f <i>Anmerkung ergänzende Anmerkung</i>	Bearb.	Fehlende ergänzende Anmerkung betreffend Tabelle „Abscheidungsverfahren“ hinzugefügt

Kategorie 3		
3A001b8b.	WA	Geändert
3A001b11 & <i>ergänzende Anmerkung</i>	WA	Neue Unternummer betreffend „Frequenz-Synthesizer“-Baugruppen; neue ergänzende Anmerkung
3A002b	WA	Unternummer an dieser Stelle gestrichen und als 3A001b11 hinzugefügt
3A002e, 1 & 2	WA	Unternummer betreffend Netzwerkanalysatoren um 2 neue Unterabsätze ergänzt
3A228c	Bearb.	Unternummer betreffend Schaltelemente geändert, um doppelte Erfassung zu vermeiden
3B001c1 & 2	WA	Unternummer betreffend Ausrüstung zum anisotropen Trockenätzen im Plasma um 2 neue Unterabsätze ergänzt
3B001e, <i>Anmerkung & techn. Anmerkung</i>	WA	Unternummer betreffend Waferhandlingsysteme für das automatische Beladen von Mehrkammersystemen sowie dazugehörige Anmerkung geändert und neue technische Anmerkung hinzugefügt

Kategorie 4		
4A001b	WA	Unternummer betreffend Rechner mit Informationssicherheitsfunktionen gestrichen. Die Kontrollen werden nun in Kategorie 5 Teil 2 erfasst.
4A003b	WA	APP-Parameter in der Unternummer betreffend Digitalrechner geändert

4A003g	WA	Unternummer betreffend Geräte zur Steigerung der Rechenleistung von Digitalrechnern durch Zusammenschaltung von Prozessoren geändert
4D Anmerkung	WA	Geändert
4D001b1	WA	Parameter in der Unternummer betreffend Software für Digitalrechner geändert
4D003	WA	Eintrag gestrichen. Die Kontrollen werden nun in Kategorie 5 Teil 2 erfasst.
4E001b1	WA	Parameter in der Unternummer betreffend Technologie für Digitalrechner geändert

Kategorie 5 Teil 1		
Kategorie 5 Teil 1 Anmerkung 1 ergänzende Anmerkung	WA	Neue ergänzende Anmerkung betreffend Laser für Telekommunikationsgeräte hinzugefügt
5B001b1 techn. Anmerkung	WA	Unternummer und technische Anmerkung betreffend bestimmte Einrichtungen mit Verwendung von digitalen Techniken gestrichen
5B001b3	WA	Unternummer betreffend bestimmte Einrichtungen mit Verwendung von „optischer Vermittlung“ gestrichen
5D001d1	WA	Unternummer betreffend bestimmte Software für Einrichtungen mit Verwendung von digitalen Techniken gestrichen
5D001d3	WA	Unternummer betreffend bestimmte Software für Einrichtungen mit Verwendung von „optischer Vermittlung“ gestrichen
5E001c1 & techn. Anmerkung	WA	Parameter in der Unternummer betreffend bestimmte Technologie für Geräte mit Verwendung von digitalen Techniken geändert, technische Anmerkung geändert
5E001c3	WA	Unternummer betreffend bestimmte Technologie für Geräte mit Verwendung von „optischer Vermittlung“ geändert
Kategorie 5 Teil 2		
Kategorie 5 Teil 2 Anmerkung 4	WA	Neue Ausschlussanmerkung betreffend bestimmte Einrichtungen mit Verwendung von Kryptotechnik
5A002a & ergänzende Anmerkung	WA	Unternummer betreffend Güter für Informationssicherheit sowie ergänzende Anmerkung geändert
5A002a Anmerkung a &		Anmerkung a geändert und neue technische Anmerkung

<i>techn. Anmerkung</i>		hinzugefügt
5A002a Anmerkung b	WA	Anmerkung b gestrichen, da sie von der neuen Anmerkung 4 erfasst wird
5A002a Anmerkung c	WA	Anmerkung c gestrichen, da sie von der neuen Anmerkung 4 erfasst wird
5A002a Anmerkung h	WA	Anmerkung h gestrichen, da sie von der neuen Anmerkung 4 erfasst wird

Kategorie 6		
6A001a1a	WA	Unternummer betreffend Fächer-Echolotsysteme geändert
6A001a1a2	WA	Unterabsatz geändert
6A001a1d, d1 & d2	WA	Unternummer und Unterabsätze betreffend bestimmte Akustiksysteme geändert
6A001a1e, ergänzende Anmerkung & <i>techn. Anmerkung</i>	WA	Neue Unternummer betreffend Aktivsonare, einschließlich ergänzender Anmerkung und technischer Anmerkung
6A002c2	WA	Unternummer betreffend Ausrüstung zur „direkten Bildwandlung“ mit eingebauten „Focal-plane-arrays“ geändert
6A003 <i>ergänzende Anmerkung</i>	WA	Geändert
6A003b2 <i>Anmerkung</i>	WA	Unternummer betreffend Abtastkameras um neue Ausschlussanmerkung ergänzt
6A003b4	Bearb.	Redaktionelle Änderung in der Unternummer betreffend Abtastkameras
6A003b4 <i>Anmerkung</i>	Bearb.	Redaktionelle Änderung in der Anmerkung betreffend Abtastkameras
6A003b4c, <i>Anmerkung 4c</i>	WA	Ausschlussanmerkung um neuen Unterabsatz ergänzt
6A005d1 <i>techn. Anmerkungen 1, 2 & 3</i>	WA	Technische Anmerkung zur Unternummer betreffend Halbleiter „laser“ um 2 neue technische Anmerkungen ergänzt
6A005d1b1	WA	Parameter in der Unternummer betreffend einzelne Halbleiter „laser“, die im transversalen Multimode-Betrieb arbeiten, geändert
6A005d1c	WA	Unternummer betreffend einzelne Halbleiter „laser“- „Arrays“ in Barren geändert und Parameter geändert
6A005d1d, d1, d2, d3, d4 & <i>techn. Anmerkung</i>	WA	Unternummer betreffend Stacks aus Halbleiter „laser“- „Arrays“ umformuliert und um 4 neue Unterabsätze sowie technische

		Anmerkung ergänzt
6A005d1e <i>Anmerkungen</i>	& WA	Neue Unternummer betreffend Stacks aus Halbleiter „laser“-„Arrays“, einschließlich 2 neuer Unterabsätze und 3 neuer Anmerkungen
6A008 & <i>Anmerkung</i>	WA	Ausschlussanmerkung um bestimmte Präzisionsanflug-Radarsysteme ergänzt
6A008e	WA	Unternummer betreffend Radarsysteme mit „elektronisch phasengesteuerten Antennengruppen“ geändert
6A008f	WA	Anmerkung zur Unternummer betreffend Radar mit Möglichkeit zur autonomen Zielhöhenmessung gestrichen
6A008I4	WA	Unterabsatz betreffend Radar mit Subsystemen für die Datenverarbeitung geändert
6C004b1, 2 & 3	WA	Unterabsätze betreffend elektrooptische Materialien um CAS-Nummern ergänzt
6C004e	WA	Unternummer betreffend optisches Glas um CAS-Nummern ergänzt
6D003a5	WA	Neue Unternummer betreffend bestimmte Software zur Detektion von Tauchern und Schwimmern
6D003h1	WA	Unternummer betreffend Software für Flugsicherungszwecke umformuliert, so dass sie die 2 Unterabsätze einschließt

Kategorie 7		
7A005, a, b, <i>Anmerkung & techn. Anmerkung</i>	WA	Eintrag betreffend Empfangseinrichtungen für weltweite Satelliten-Navigationssysteme umformuliert, einschließlich neuer Anmerkung und technischer Anmerkung
7A101 <i>Anmerkung</i>	MTCR	Anmerkung betreffend lineare Beschleunigungsmesser geändert
7B001 <i>techn. Anmerkung 2</i>	WA	Technische Anmerkung geändert
7D003b2	WA	Unternummer betreffend Software für Referenzdaten von weltweiten Satelliten-Navigationssystemen geändert
7E004b6 <i>Anmerkung</i>	WA	Anmerkung geändert

Kategorie 8		
--------------------	--	--

8A002f	WA	Eintrag betreffend elektronische Abbildungssysteme für den Unterwassereinsatz in Kategorie 8 gestrichen. Die Kontrollen werden nun in Kategorie 6 erfasst.
8A002j	Bearb.	Redaktionelle Änderung zur Definition von Brennstoffzellen

Kategorie 9		
9A001a	WA	Unternummer betreffend Gasturbinenflugtriebwerke um FADEC-Technologie ergänzt
9A003	WA	Eintrag betreffend Gasturbinenantriebssysteme um FADEC-Technologie ergänzt
9A101	MTCR	Eintrag betreffend Turbojet- und Turbofan-Triebwerke geändert
9B002	WA	Eintrag betreffend bestimmte Überwachungssysteme für die Entwicklung von Gasturbinentriebwerken um FADEC-Technologie ergänzt
9D003	WA	Eintrag betreffend Software für FADEC-Systeme geändert
9E003a9	WA	Unternummer betreffend FADEC-Technologie nach 9E003h verschoben
9E003h & <i>Anmerkung</i>	WA	Neue Unternummer betreffend FADEC-Technologie, einschließlich neuer Anmerkung

Kommissionsvorschlag

Angesichts der vorstehenden Erwägungen ist es notwendig, den Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 zu ersetzen.

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 über eine Gemeinschaftsregelung für die Kontrolle der Ausfuhr, der Verbringung, der Vermittlung und der Durchfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –
gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 207,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Rechtsakts an die nationalen Parlamente,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 des Rates vom 5. Mai 2009 über eine Gemeinschaftsregelung für die Kontrolle der Ausfuhr, der Verbringung, der Vermittlung und der Durchfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck³ müssen Güter mit doppeltem Verwendungszweck (einschließlich Software und Technologie) bei der Ausfuhr aus der Union, der Durchfuhr durch die Union oder der Lieferung an einen Drittstaat aufgrund der Vermittlungsdienste eines in der Union niedergelassenen oder wohnhaften Vermittlers wirksam kontrolliert werden.
- (2) Damit die Mitgliedstaaten und die Europäische Union ihre internationalen Verpflichtungen einhalten können, enthält Anhang I zur Verordnung (EG) Nr. 428/2009 die gemeinsame Liste der Güter und Technologien mit doppeltem Verwendungszweck, auf die in Artikel 3 der genannten Verordnung verwiesen wird, mit der die international vereinbarten Kontrollen dieser Güter und Technologien umgesetzt werden. Diese Verpflichtungen wurden im Rahmen der Beteiligung an der Australischen Gruppe, dem Trägertechnologie-Kontrollregime (Missile Technology Control Regime - MTCR), der Gruppe der Nuklearen Lieferländer (Nuclear Suppliers' Group - NSG), am Wassenaar-Abkommen und dem Chemiewaffen-Übereinkommen (CWÜ) eingegangen.
- (3) In Artikel 15 der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 des Rates ist vorgesehen, dass Anhang I im Einklang mit den Verpflichtungen und Bindungen und deren Änderungen, die die Mitgliedstaaten als Mitglieder der internationalen Nichtverbreitungsregime und Ausfuhrkontrollvereinbarungen oder durch die Ratifizierung einschlägiger internationaler Verträge eingegangen sind, aktualisiert wird.
- (4) Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 sollte geändert werden, um den Änderungen Rechnung zu tragen, die nach Annahme der Verordnung in der

³ [ABl. L 134 vom 29.05.2009, S. 1.](#)

Australischen Gruppe, der Gruppe der Nuklearen Lieferländer sowie im Rahmen des Trägertechnologie-Kontrollsystems und des Wassenaar-Abkommens beschlossen wurden.

- (5) Um den Ausfuhrkontrollbehörden und den Wirtschaftsakteuren die Bezugnahme zu erleichtern, sollte eine aktualisierte und konsolidierte Fassung des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 veröffentlicht werden.
- (6) Die Verordnung (EG) Nr. 428/2009 ist daher entsprechend zu ändern –

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 wird durch den Anhang der vorliegenden Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dreißigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den

Im Namen des Europäischen Parlaments
Der Präsident

Im Namen des Rates
Der Präsident